

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 26. März 1986

13. Stück

16. Kundmachung: Gesetz vom 8. Juli 1966 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz); Wiederverlautbarung.

16.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 18. Februar 1986, mit der das Gesetz vom 8. Juli 1966 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz) wiederverlautbart wird

Artikel I

/. Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz) wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 31. Jänner 1975, LGBl. für Wien Nr. 10, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968, LGBl. für Wien Nr. 4/1969, geändert wird (2. Behindertengesetz-Novelle);
2. Gesetz vom 27. September 1976, LGBl. für Wien Nr. 32, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (3. Behindertengesetz-Novelle);
3. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15. September 1980, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend die Aufhebung des § 33 a Abs. 2 des Behindertengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof;
4. Gesetz vom 28. September 1984, LGBl. für Wien Nr. 46, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (4. Behindertengesetz-Novelle);
5. Gesetz vom 24. Juni 1985, LGBl. für Wien Nr. 45, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (5. Behindertengesetz-Novelle).

Artikel III

Nachstehendes Gesetz und nachstehende Bestimmung des Gesetzes vom 8. Juli 1966, LGBl.

für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1975, LGBl. für Wien Nr. 10, werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Gesetz vom 12. Dezember 1968, LGBl. für Wien Nr. 4/1969, mit dem das Gesetz vom 22. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte abgeändert wird (1. Behindertengesetz-Novelle);
2. § 33 a Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1975, LGBl. für Wien Nr. 10.

Artikel IV

Gemäß § 2 Z 7 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes werden folgende Richtigstellungen vorgenommen:

1. Im § 12 Abs. 2 letzter Satz wird die Zitierung „§ 34 Abs. 5“ auf „§ 39 Abs. 5“ richtiggestellt.
2. Im § 38 erhält Abs. 3 die Bezeichnung „Abs. 2“.
3. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Beschäftigungstherapie nach § 21“ auf „der Beschäftigungstherapie nach § 22“ richtiggestellt.
4. Im § 39 a Abs. 3 wird die Wortfolge „ein die in § 34 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grenzen übersteigendes Einkommen“ auf „ein die im § 43 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grenzen übersteigendes Einkommen“ richtiggestellt.
5. Im § 44 wird die Bezeichnung „§ 36 Abs. 2“ auf „§ 47 Abs. 1“ richtiggestellt.
6. Im § 45 wird die Wortfolge „die Bestimmungen des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 2/1957 in der geltenden Fassung“ auf „die Bestimmungen des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14 in der geltenden Fassung“ richtiggestellt.

Artikel V

Im wiederverlautbarten Text werden folgende bisherige Paragraphen und sonstige Gliederungsbe-

zeichnungen geändert und Verweisungen darauf
innerhalb des Textes richtiggestellt:

		alt:		neu:	
		§ 17		§ 19	
		§ 18		§ 20	
		lit. a		Z 1	
		lit. b		Z 2	
		§ 19		§ 21	
		lit. a		Z 1	
		lit. b		Z 2	
		lit. c		Z 3	
		§ 20		§ 22	
		§ 21		§ 23	
		ABSCHNITT IV a		ABSCHNITT V	
		§ 21 a		§ 24	
		ABSCHNITT V		ABSCHNITT VI	
		§ 22		§ 25	
		ABSCHNITT VI		ABSCHNITT VII	
		§ 23		§ 26	
		§ 24		§ 27	
		§ 25		§ 28	
		§ 26		§ 29	
		ABSCHNITT VII		ABSCHNITT VIII	
		§ 27		§ 30	
		§ 27 a		§ 31	
		§ 28		§ 32	
		§ 29		§ 33	
		(1) lit. a		(1) Z 1	
		lit. b		Z 2	
		lit. c		Z 3	
		lit. d		Z 4	
		§ 30		§ 34	
		§ 31		§ 35	
		§ 32		§ 36	
		(2) lit. a		(2) Z 1	
		lit. b		Z 2	
		lit. c		Z 3	
		§ 33		§ 37	
		ABSCHNITT VIII		ABSCHNITT IX	
		§ 34		§ 38	
		§ 35		§ 39	
		§ 36		§ 40	
		§ 37		§ 41	
		ABSCHNITT IX		ABSCHNITT X	
		§ 38		§ 42	
alt:	neu:				
§ 1	§ 1				
(2) lit. a	(2) Z 1				
lit. b	Z 2				
lit. c	Z 3				
§ 2	§ 2				
lit. a	Z 1				
lit. b	Z 2				
lit. c	Z 3				
lit. d	Z 4				
lit. e	Z 5				
lit. f	Z 6				
lit. g	Z 7				
lit. h	Z 8				
lit. i	Z 9				
§ 3	§ 3				
(1) lit. a	(1) Z 1				
lit. b	Z 2				
lit. c	Z 3				
lit. d	Z 4				
lit. e	Z 5				
lit. f	Z 6				
§ 5	§ 5				
lit. a	Z 1				
lit. b	Z 2				
lit. c	Z 3				
lit. d	Z 4				
lit. e	Z 5				
§ 9	§ 9				
(1) lit. a	(1) Z 1				
lit. b	Z 2				
§ 11	§ 11				
(2) lit. a	(2) Z 1				
lit. b	Z 2				
lit. c	Z 3				
lit. d	Z 4				
lit. e	Z 5				
§ 12	§ 12				
(1) lit. a	(1) Z 1				
lit. b	Z 2				
§ 14 a	§ 15				
§ 15	§ 16				
(1) lit. a	(1) Z 1				
lit. b	Z 2				
§ 15 a	§ 17				
§ 16	§ 18				
(2) lit. a	(2) Z 1				
lit. b	Z 2				

alt :	neu :
§ 39	§ 43
§ 39 a	§ 44
§ 40	§ 45
§ 40 a	§ 46
§ 41	§ 47
(1) lit. a	(1) Z 1
lit. b	Z 2
lit. c	Z 3
§ 42	§ 48
§ 43	§ 49
§ 44	§ 50
§ 45	§ 51

Artikel VI

Das Behindertengesetz wird mit dem Titel „Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz 1986)“ wiederverlautbart.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Anlage

Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz 1986)

I. Allgemeine Bestimmungen

Personenkreis

§ 1. (1) Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.

(2) Voraussetzung für die Hilfestellung ist, daß der Behinderte

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hat und
3. auf Grund anderer Rechtsvorschriften — mit Ausnahme des Wiener Sozialhilfegesetzes vom 19. Dezember 1972, LGBI. für Wien Nr. 11/1973 — keine Möglichkeit auf Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen besitzt.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 2 Z 1 entfällt bei Personen, die auf Grund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Behinderte österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind. Darüber hinaus kann von dieser Voraussetzung Abstand genommen werden, wenn die Hilfeleistung im Interesse

des Behinderten und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

Leiden und Gebrechen

§ 2. Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. Fehlformen oder Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates, tuberkulöse Erkrankungen jedoch nur, soweit sie nicht unter Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gesundheitswesen fallen,
2. Funktionsstörungen des Atmungsapparates, tuberkulöse Erkrankungen jedoch nur, soweit sie nicht unter Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gesundheitswesen fallen,
3. Funktionsstörungen des Blutkreislaufes oder der blutbildenden Organe,
4. Funktionsstörungen der Verdauungs- oder der innersekretorischen Organe,
5. Funktionsstörungen der Harnorgane,
6. Funktionsstörungen des zentralen oder peripheren Nervensystems,
7. Funktionsstörungen des Sehorgans,
8. Funktionsstörungen des Gehör-, des stimmbildenden oder des Gleichgewichtsorgans,
9. psychische Krankheiten oder diesen gleichwertige psychische Störungen, geistige Behinderungen und Anfallskrankheiten.

Maßnahmen

§ 3. (1) Als Maßnahmen für einen Behinderten kommen in Betracht:

1. Eingliederungshilfe,
2. Hilfe zur geschützten Arbeit,
3. Beschäftigungstherapie,
4. Hilfe zur Unterbringung,
5. Persönliche Hilfe,
6. Pflegegeld.

(2) Im Einzelfall ist jene Maßnahme zu gewähren, die der Eigenart der Behinderung Rechnung trägt und zur Erreichung eines bestmöglichen Erfolges notwendig und zweckmäßig ist.

II. Eingliederungshilfe

Zweck

§ 4. Zweck der Eingliederungshilfe ist, den Behinderten durch die im § 5 angeführten Maßnahmen zu befähigen, in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

§ 5. Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind:

1. Heilbehandlung,
2. Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen, zur Über-

windung der Behinderung geeigneten Hilfsmitteln,

3. Hilfe zur Schulbildung und Erziehung,
4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt.

Heilbehandlung

§ 6. Die Heilbehandlung umfaßt, soweit es zur Behebung oder zur Besserung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für ärztliche Hilfe, für Heil- und Hilfsmittel sowie Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten.

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel

§ 7. Die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln umfaßt auch deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verlorengegangen sind. Ist die Unbrauchbarkeit oder der Verlust auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Behinderten zurückzuführen, so kann ihm je nach dem Grad des Verschuldens und in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Instandsetzung oder der Ersatz ganz oder teilweise verweigert werden.

Hilfe zur Schulbildung und Erziehung

§ 8. Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung und Erziehung umfaßt die Übernahme der Kosten für alle jene Maßnahmen, die durch die einschlägigen Bestimmungen des Schul- und Erziehungswesens und der Jugendfürsorge nicht gesichert, aber im Interesse der Schulbildung und Erziehung des Behinderten notwendig sind und deren Tragung dem Behinderten oder den für ihn Unterhaltspflichtigen (§ 12) ganz oder teilweise nicht zugemutet werden kann. Zumutbar ist jedenfalls die Tragung jener Kosten, die ohne Rücksicht auf die Behinderung für Unterhalt, Schulbildung und Erziehung aufgewendet werden müßten; das gilt insbesondere dann, wenn sich der Behinderte in einer Anstalt befindet.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung

§ 9. (1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird gewährt für

1. die Berufsausbildung, das Arbeitstraining, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Werkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
2. die Erlangung eines Arbeitsplatzes, nötigenfalls die Erprobung auf einem Arbeitsplatz.

(2) Behinderte, die wegen ihres Leidens oder Gebrechens dauernd in einer Anstalt untergebracht sind, können einer Erprobung auch auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz in der

Dauer von sechs Monaten unterzogen werden. Wenn es zur Sicherung des Erfolges der beruflichen Eingliederung notwendig ist, kann diese Erprobung bis zur Dauer von zwölf Monaten erstreckt werden.

Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 10. (1) Solange ein Behinderter, der das 19. Lebensjahr vollendet hat, Eingliederungshilfe nach § 5 Z 3 oder 4 erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit sein Gesamteinkommen (§ 11) die Höhe des Richtsatzes nicht erreicht.

(2) Als Richtsatz gilt der eineinhalbfache Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt nicht, solange die Eingliederungshilfe nach § 5 Z 3 oder 4 mit Hilfe zur Unterbringung nach § 24 verbunden und dadurch der Lebensunterhalt des Behinderten gesichert ist.

Gesamteinkommen

§ 11. (1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte einer Person nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes. Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert einschließlich des Unterhaltsanspruches nach Maßgabe des § 12 Abs. 1.

(2) Bei Feststellung des Gesamteinkommens bleiben außer Betracht:

1. die Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376,
2. Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege,
3. Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Hilflosenzulagen, Blindenbeihilfen, usw.),
4. Lehrlingsentschädigungen in der Höhe des Richtsatzes der Sozialhilfe, der für den Lehrling nach seinem Familienstand anzuwenden wäre,
5. Sonderzahlungen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 Z 1 gilt nicht für die Bemessung und Leistung von Kostenbeiträgen (§ 43) zu Maßnahmen, mit denen die volle Unterbringung und Verpflegung der Behinderten verbunden ist.

Zu berücksichtigende Unterhaltsverpflichtungen

§ 12. (1) Ansprüche des Behinderten auf Bezüge aus Unterhaltsverpflichtungen sind auf das Gesamteinkommen anzurechnen, wenn es sich um Unterhaltsverpflichtungen handelt

1. zwischen Ehegatten, auch geschiedene Ehegatten

2. von Eltern gegenüber minderjährigen Kindern ersten Grades.

(2) Die Anrechnung hat im Ausmaß der Unterhaltsansprüche nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen. Die Bestimmung des § 43 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausschluß von der Eingliederungshilfe

§ 13. Eingliederungshilfe ist Behinderten nicht zu gewähren, bei denen infolge von Art und Schwere der Behinderung voraussichtlich die Vermittlung einer angemessenen Schulbildung und Erziehung oder die Erlangung oder Beibehaltung eines Berufes nicht oder nicht mehr möglich ist.

Aufsicht über Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime

§ 14. (1) Einrichtungen für Eingliederungshilfe (§§ 6 und 9), geschützte Werkstätten (§ 18), Einrichtungen für Beschäftigungstherapie (§ 22) und Wohnheime (§ 24) unterliegen der behördlichen Aufsicht, Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, daß die Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entsprechen. Die Ausübung der Aufsicht über geschützte Werkstätten, die gemäß § 11 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert werden, erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Verwalter dieses Fonds.

(2) Die Rechtsträger der in Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern dieser Einrichtungen mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Rechtsträger dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde während der Betriebszeiten jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(4) Der Betrieb der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden, oder
2. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der Zutritt während der Betriebszeiten nicht jederzeit gewährt wurde.

(5) Wenn im Zuge einer Überprüfung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen Mängel festgestellt wurden, durch die eine das Leben oder die Gesundheit behinderter Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr verbunden ist, können von der Aufsichtsbehörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Ort und Stelle verfügt werden. Hierüber hat die Aufsichtsbehörde jedoch binnen einer Woche einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die verfügte Maßnahme als aufgehoben gilt.

(6) Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund zur Untersagung weggefallen ist.

Strafbarkeit

§ 15. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in § 14 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörde den jederzeitigen Zutritt während der Betriebszeiten nicht gewährt, oder
3. eine der in § 14 Abs. 1 genannten Einrichtungen trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 14 Abs. 4 weiter betreibt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

Einstellung der Eingliederungshilfe

§ 16. (1) Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind einzustellen,

1. wenn der Behinderte das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht hat, oder
2. wenn angenommen werden kann, daß der Behinderte das Ziel der Eingliederungshilfe nicht erreichen kann.

(2) Die Eingliederungshilfe kann ferner auch eingestellt werden, wenn der Behinderte offenbar nicht den Willen zeigt, an den Maßnahmen der Eingliederungshilfe mitzuwirken, insbesondere wenn er durch sein beharrliches Verhalten den Zweck der Eingliederungshilfe vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet.

Übernahme von Fahrt- und Beförderungskosten

§ 17. (1) Behinderten, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück zumutbar ist, sind die Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen. Wenn eine Begleitperson erforderlich ist, sind auch für diese die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen.

(2) Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück nicht zumutbar, hat der Träger der Behindertenhilfe für eine geeignete andere Beförderung des Behinderten und der allenfalls erforderlichen Begleitperson vorzusorgen.

III. Hilfe zur geschützten Arbeit

Zweck und Formen der Hilfe

§ 18. (1) Zweck der Hilfe zur geschützten Arbeit ist es, einem Behinderten, bei dessen Zustand Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint und der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, einen Arbeitsplatz zu sichern.

(2) Hilfe zur geschützten Arbeit kann in zwei Formen gewährt werden:

1. Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz,
2. Hilfe in einer geschützten Werkstätte.

(3) Geschützte Arbeitsplätze sind einzelne für Behinderte bestimmte Arbeitsplätze in Betrieben, die im übrigen überwiegend Arbeitsplätze für Nichtbehinderte aufweisen. Geschützte Werkstätten sind Betriebe oder Teile von Betrieben, in denen sich ausschließlich oder überwiegend Arbeitsplätze für Behinderte befinden.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe zur geschützten Arbeit an einen Behinderten ist, daß dieser trotz seines Leidens oder Gebrechens noch imstande ist, mindestens die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich oder geistig gesunde Personen unter gleichen Arbeitsbedingungen erwerben können.

Landeszuschuß

§ 19. (1) Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, daß dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des Behinderten und dem an ihn ausbezahlten Lohn in Form eines Landeszuschusses ersetzt wird. Der Landeszuschuß ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß dem Behinderten der kollektivvertragliche Mindestlohn, in Ermangelung eines solchen der ortsübliche Lohn gesichert ist, und darf 50 vH dieses Lohnes nicht übersteigen.

(2) Die Hilfe in einer geschützten Werkstätte besteht darin, daß dem Träger einer geschützten Werkstätte ein Landeszuschuß unter der Bedingung gewährt wird, daß dem Behinderten der kollektivvertragliche Mindestlohn, in Ermangelung eines solchen der ortsübliche Lohn gesichert ist. Die Höhe des Landeszuschusses ist durch privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der geschützten Werkstätte und dem Träger der Behindertenhilfe unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Einrichtung der geschützten Werkstätte sowie des Ausgleiches des Unterschiedes zwischen dem Wert der Arbeitsleistung des einzelnen Behinderten und des an ihn ausbezahlten Lohnes zu regeln.

(3) Der Abschluß des Vertrages darf nur erfolgen, wenn nach Art und Führung des Betriebes und nach Art und Ausstattung der Arbeitsplätze der Erfolg der Hilfeleistung gewährleistet ist. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so ist der Vertrag zu lösen. Die Möglichkeit hiezu ist im Vertrag vorzusehen.

Ausschluß von der Hilfe zur geschützten Arbeit

§ 20. Hilfe zur geschützten Arbeit darf nicht geleistet werden

1. wenn der männliche Behinderte das 65., die weibliche Behinderte das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. solange dem Behinderten Eingliederungshilfe, mit Ausnahme einer Leistung gemäß § 5 Z 1 oder 2 im Sinne einer Nachbehandlung, oder Beschäftigungstherapie gewährt wird.

Einstellung der Hilfe zur geschützten Arbeit

§ 21. Die Hilfe zur geschützten Arbeit ist einzustellen

1. wenn sich herausstellt, daß der Behinderte den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist,
2. wenn der Behinderte auf einem ihm zumutbaren, nicht geschützten Dauerarbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann, oder
3. wenn der Behinderte durch sein beharrliches Verhalten den Zweck der geschützten Arbeit vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet.

IV. Beschäftigungstherapie

Zweck

§ 22. (1) Zweck der Beschäftigungstherapie ist, Behinderten, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung selbst unter beschützenden Bedingungen hinderlich ist, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterbildung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Ein-

gliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

(2) Zu den Maßnahmen der Beschäftigungstherapie zählt auch die Übernahme von Fahrt- und Transportkosten im Sinne des § 17.

Ausschluß von der Beschäftigungstherapie

§ 23. Beschäftigungstherapie darf nicht gleichzeitig mit Eingliederungshilfe, mit Ausnahme einer Leistung gemäß § 5 Z 1 oder 2 im Sinne einer Nachbehandlung, oder mit Hilfe zur geschützten Arbeit gewährt werden.

V. Hilfe zur Unterbringung

§ 24. (1) Behinderten, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind, ein selbständiges Leben zu führen, ist in Verbindung mit einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 3 oder 4, der Hilfe zur geschützten Arbeit oder der Beschäftigungstherapie Hilfe zur Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Heimen zu gewähren, wenn durch die Unterbringung des Behinderten die Maßnahme erst ermöglicht oder ihr Erfolg sichergestellt werden kann. Die Hilfe zur Unterbringung bezieht sich jedoch nicht auf die Unterbringung in Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, oder in Pflegeheimen im Sinne der Sozialhilfegesetze.

(2) Die Hilfe zur Unterbringung ist auch nach erfolgreicher Beendigung von Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 4 fortzusetzen, wenn und ins solange der Behinderte kein selbständiges Leben führen kann.

VI. Persönliche Hilfe

§ 25. Die persönliche Hilfe umfaßt die Beratung und Führung des Behinderten und seiner Familie zur Überwindung von psychischen Schwierigkeiten und zur zweckmäßigen Gestaltung der Lebensverhältnisse.

VII. Pflegegeld

Anspruch

§ 26. (1) Einem Behinderten, der infolge von Leiden und Gebrechen pflegebedürftig ist und das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Pflegegeld der Stufe I ist Behinderten zu gewähren, die für lebenswichtige, wiederkehrende Verrichtungen ständig sowohl der Wartung als auch der Hilfe bedürfen.

(3) Pflegegeld der Stufe II ist Behinderten zu gewähren, die dauernd bettlägrig sind oder für die lebenswichtigen, wiederkehrenden Verrichtungen ununterbrochen und nachhaltig sowohl der Wartung als auch der Hilfe bedürfen.

(4) Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ist ein Pflegegeld der Stufe II zu gewähren, wenn sie in einem Ausmaß pflegebedürftig sind, daß ihnen der Besuch einer Einrichtung der Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 3 nicht möglich ist.

Ausschluß vom Pflegegeld

§ 27. (1) Personen, die eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden, eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz oder eine Hilfeleistung nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen beziehen, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld. Die Beschränkung des § 1 Abs. 2 Z 3 gilt auch für Personen, die noch keine dieser genannten Leistungen beziehen, aber Anspruch auf diese Leistungen haben.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht, solange der Pflegebedürftige von der Möglichkeit eines ihm zumutbaren Eingliederungsversuches, insbesondere einer entsprechenden Heilbehandlung zur Behebung seiner Pflegebedürftigkeit keinen Gebrauch macht, oder wenn die Eingliederungshilfe gemäß § 16 Abs. 2 eingestellt wurde; weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird.

Höhe des Pflegegeldes

§ 28. Die Höhe des Pflegegeldes ist unter Bedachtnahme auf den durch die Schwere der Behinderung bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen und hierbei im Sinne des § 26 abzustufen.

Ruhen des Anspruches auf das Pflegegeld

§ 29. Das Pflegegeld ruht, soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Behinderten oder der ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen (§ 12 Abs. 1) den Betrag des dreieinhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte einschließlich des Pflegegeldes überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Behinderte oder der Unterhaltspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld

Anfall und Auszahlung

§ 30. (1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatser-

sten, frühestens ab dem Einsetzen der Eingliederungshilfe, zu gewähren.

(2) Das Pflegegeld ist ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten zu gewähren.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind monatlich im Vorhinein dem Behinderten oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuführen.

(4) Im Mai und Oktober gebühren die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld in doppelter Höhe.

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 31. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt. Sind solche Personen nicht vorhanden, so fällt die noch nicht ausbezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(2) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Verfahren noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.

Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche

§ 32. (1) Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld können weder gepfändet noch verpfändet werden.

(2) Der Behinderte kann nur mit Zustimmung des Magistrates seine Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ganz oder teilweise rechtswirksam übertragen; der Magistrat darf nur zustimmen, wenn die Übertragung im Interesse des Behinderten oder seiner Angehörigen liegt.

Ruhen des Anspruches

§ 33. (1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ruht

1. während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 bis 23 StGB,
2. solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
3. solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder
4. solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der Sozialhilfe in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält.

(2) Das Ruhen nach Abs. 1 Z 2 tritt nicht ein, wenn sich der Behinderte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann der Magistrat die Auszahlung während des Auslandsaufenthaltes bewilligen, wenn der Aufenthalt besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Behinderten gelegen ist.

(3) Das Ruhen nach Abs. 1 Z 3 und 4 tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat und erfaßt auch nicht die Sonderzahlungen (§ 30 Abs. 4).

Neubemessung

§ 34. Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nächstfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

Anzeigepflicht

§ 35. (1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären, binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind nur anzuzeigen, soweit sie 250 S monatlich übersteigen.

Rückzahlungspflicht

§ 36. (1) Der Behinderte hat eine zu Unrecht empfangene Hilfe zum Lebensunterhalt oder ein zu Unrecht empfangenes Pflegegeld zurückzuzahlen.

Die Leistung ist jedenfalls zu Unrecht empfangen, wenn der Anzeigepflicht (§ 35 Abs. 1) nicht entsprochen wurde.

- (2) Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn
1. der Behinderte den ungebührlichen Bezug nicht durch sein Verschulden verursacht und die Leistung gutgläubig bezogen hat,
 2. dies besondere soziale Härten für den Behinderten zur Folge hätte, insbesondere wenn der Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familie gefährdet wäre, oder
 3. das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.

(3) Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Magistrat bekanntgeworden ist, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu Unrecht empfangen worden ist.

Einstellung der Zahlung

§ 37. (1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

(2) Das Pflegegeld ist ferner einzustellen, wenn und solange sich der Behinderte weigert, sich der zur Feststellung bzw. Überprüfung seiner Pflegebedürftigkeit notwendigen amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

IX. Zusammenarbeit mit anderen Ländern in Angelegenheiten der Behindertenhilfe

§ 38. Soweit in den §§ 39 bis 41 von einem Land bzw. von Ländern die Rede ist, ist darunter ein Land bzw. sind darunter Länder zu verstehen, die Vertragspartner der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl. für Wien Nr. 40/1978, sind. Die genannten Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Gewährung von Pflegegeld.

Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe

§ 39. (1) Ist die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet Wien Behindertenhilfe, soweit bisher von Wien Hilfen erbracht worden sind.

(2) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, der Wiener Magistrat, soweit dieser an diesen Behinderten Hilfen erbracht hat,

durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe zu leisten.

(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen an diesen Behinderten zu erbringen.

(4) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat der Wiener Magistrat — ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 — im Falle der Gewährung von Hilfen an diesen Behinderten, diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.

(5) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat — ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 — im Falle der Gewährung von Hilfen diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 40) zu erbringen.

Ordentlicher Wohnsitz

§ 40. (1) Der ordentliche Wohnsitz eines Behinderten ist in Wien begründet, wenn er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht, Wien bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen, hier niedergelassen hat. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(2) Bei minderjährigen Behinderten gilt folgende Regelung:

1. Eheleiche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des Vaters: in Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland den der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Mutter; nur wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz.

(3) Hat eine volljährige behinderte Person oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines Minderjährigen abzuleiten ist, mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann in Wien begründet, wenn sich die Person in den letzten zwölf Monaten vor Beginn einer Maßnahme der Behindertenhilfe am längsten in Wien aufgehalten hat.

Amtshilfe

§ 41. Wenn ein Behinderter, dem Hilfen erbracht werden, die Voraussetzungen erfüllt, auf Grund derer ihm von einem anderen Land entsprechende Hilfen zu erbringen sind, hat der Wiener Magistrat dem anderen Land die Art und die Dauer der von ihm erbrachten Hilfen ehestmöglich bekanntzugeben und auf Verlangen die für seine Entscheidung maßgeblichen Grundlagen zugänglich zu machen.

X. Sonstige Bestimmungen

Ausweise für Behinderte

§ 42. (1) Behinderten, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 erfüllen und infolge eines Leidens oder Gebrechens im Sinne des § 2 in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH eingeschränkt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis (Behindertenausweis) auszustellen, der jedenfalls Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum des Behinderten zu enthalten und zu bescheinigen hat, daß eine Behinderung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenausweises ist dieser zu entziehen.

(2) Nähere Bestimmungen über die Form des Ausweises sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.

Kostenbeitrag

§ 43. (1) Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 5 Z 1 bis 4, der Beschäftigungstherapie nach § 22, der Hilfe zur Unterbringung nach § 24 und zu den Fahrt- und Beförderungskosten nach § 17 haben der Behinderte, dessen Ehegatte (auch der unterhaltspflichtig geschiedene Ehegatte) sowie die Eltern 1. Grades für minderjährige Kinder 1. Grades nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Ein Kostenbeitrag ist unbeschadet des Abs. 3 erst dann zu leisten, wenn und soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Beitragspflichtigen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung der Lebensunterhalt des Behinderten sichergestellt, ist ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn und soweit das Einkommen des Beitragspflichtigen den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen

Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Das Einkommen des Behinderten selbst ist in diesen Fällen bis auf einen Betrag in der Höhe des halben Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zur Gänze zum Kostenersatz heranzuziehen.

(4) Der die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Einkommensgrenzen übersteigende Teil des Einkommens ist je nach Art und Umfang der Maßnahme unter Bedachtnahme auf eine zumutbare Belastung des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise zum Kostenbeitrag heranzuziehen. Für gleichartige und regelmäßig vorkommende Maßnahmen können durch Verordnung der Landesregierung nähere Vorschriften über die Höhe des Kostenbeitrages erlassen werden.

(5) In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Leistung des Kostenbeitrages der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre.

§ 44. (1) Kostenbeiträge, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrend zu leisten sind, sind von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das der Beitragsvorschrift zugrunde liegende Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nachfolgenden Monatsersten vorzunehmen.

(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Einkommensänderung binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Der Behinderte ist zur nachträglichen Leistung eines Kostenbeitrages gemäß den vorhergehenden Bestimmungen nur dann verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Durchführung der Maßnahmen ein die in § 43 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grenzen übersteigendes Einkommen hatte oder die Verwertung eines bei Prüfung der Einkommensgrenzen außer Betracht gelassenen Vermögens oder von Ansprüchen nachträglich möglich oder zumutbar wird.

Vollziehung

§ 45. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

(2) Die Leistungen dieses Gesetzes sind auch ohne Antrag des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

(3) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 hat der Magistrat Sachverständige auf dem Gebiete der Behindertenfürsorge

anzuhören. Als Sachverständige sind insbesondere im öffentlichen Dienst tätige Ärzte, Psychologen, Fürsorger, Berufsberater, Berufsvermittler und Verwaltungsbeamte heranzuziehen, die in der Behindertenfürsorge Erfahrung besitzen.

Interessenvertretung der Behinderten

§ 46. (1) Zur Beratung der Landesregierung in Behindertenangelegenheiten ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Behinderten einzurichten. Die Interessenvertretung ist bei allen wichtigen, die Interessen der Behinderten berührenden Angelegenheiten zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Interessen der Behinderten erstatten.

- (2) Die Interessenvertretung besteht aus
1. dem für das Sozialwesen zuständigen Mitglied der Landesregierung oder einem von ihm bestimmten Vertreter,
 2. dem Leiter des Sozialamtes der Stadt Wien oder einem von ihm bestellten Vertreter,
 3. zehn Vertretern der organisierten Behinderten.

(3) Die im Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder der Interessenvertretung sind von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreise der Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Zwecke der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Behinderten dienen und ihre Tätigkeit im Bereich von Wien ausüben, auf die Dauer der Legislaturperiode des Wiener Gemeinderates zu bestellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Gruppen von Behinderten entsprechend der Art der Behinderung vertreten sind. Für die Ausübung des Vorschlagsrechtes ist zunächst das von den Vereinigungen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung. Werden Vorschläge nicht oder in nicht ausreichender Anzahl erstattet, so bestimmt die Landesregierung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ohne Bindung an einen Vorschlag.

(4) Den Vorsitz in der Interessenvertretung führt das für das Sozialwesen zuständige Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestimmte Vertreter. Der Vorsitzende hat die Interessenvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus ist die Interessenvertretung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen der Interessenvertretung sind nicht öffentlich. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des von ihm bestellten Vertreters, des Leiters des Sozialamtes oder des von ihm bestellten Vertreters und mindestens fünf weiterer Mitglieder erforderlich. Die zehn Vertreter der organisierten Behinderten können sich ihrerseits durch eine Per-

son ihres Vertrauens vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Vertreter und der Leiter des Sozialamtes oder der von ihm bestellte Vertreter haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sofern die Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt wurden, ist auch die Meinung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder festzuhalten und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges. Jedes Mitglied kann verlangen, daß Teile einer Sitzung für vertraulich erklärt werden.

(6) Die Landesregierung hat die Mitglieder der Interessenvertretung von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen.

Auskunftspflicht

§ 47. (1) Physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Landesgesetzes mitzuwirken, soweit dies nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zur Feststellung und Überprüfung

1. der Frage, inwieweit auf Grund der Subsidiarität der Bestimmungen dieses Landesgesetzes eine Zuständigkeit des Magistrates als Träger der Behindertenhilfe oder eines anderen Trägers der Behindertenhilfe oder der Rehabilitation zur Erbringung von Leistungen (Art und Höhe) an einen Behinderten besteht;
2. eines allfälligen Anspruches eines Behinderten auf eine einkommensabhängige Leistung durch Feststellung des Einkommens des Behinderten oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) oder
3. einer allfälligen Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages seitens des Behinderten oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) zu einer Leistung der Behindertenhilfe, erforderlich ist. Die im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht gelegenen Auskünfte sind erforderlichenfalls auch von Bundes- und Landesbehörden sowie von Trägern der Sozialversicherung einzuholen.

(2) Die der Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 unterliegenden Daten über die Dienstgeber von Behinderten, die Behinderten und ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) bilden auch dann, wenn sie automationsunterstützt erhoben oder verarbeitet wurden (§ 3 Z 5 und 6 DSG, BGBl. Nr. 565/1978), für den Magistrat eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Daher hat der Magistrat auch die Übermittlung von automationsunterstützten Daten, die von Bundes- und Landesbehörden sowie von Trä-

gern der Sozialversicherung erhoben oder verarbeitet worden sind, zu veranlassen.

(3) Der Magistrat wird ermächtigt, Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit dies für den Magistrat zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG 1950 erforderlich ist.

(4) Der Magistrat wird ermächtigt, Daten an die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Behinderten gemäß den für diese Rechtsträger jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(5) Der Magistrat wird ermächtigt, die ihm gemäß Abs. 2 übermittelten Daten sowie die von ihm gemäß Abs. 3 ermittelten und verarbeiteten Daten an physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, zu übermitteln, soweit dies für die Betreuung erforderlich ist. Die Empfänger dieser Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 20 des Datenschutzgesetzes.

Verwaltungshilfe

§ 48. Das Landesarbeitsamt für Wien, die Arbeitsämter in Wien und nötigenfalls die für Wien örtlich zuständigen Arbeitsinspektorate, das Landesinvalidenamt für Wien und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Entsendung von Sachverständigen mitzuwirken.

Gebührenfreiheit

§ 49. Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Taxen befreit.

§ 50. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 47 Abs. 1 werden mit Geld bis zu 3 000 S bestraft.

§ 51. Die Bestimmungen des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14 in der geltenden Fassung, bleiben unberührt.